



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.09.2009

Nr. 10/2009

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

5. Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Stadt Obernkirchen	85
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 A „Obstanger“	86
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Auetal für das Haushaltsjahr 2009	86
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Nenndorf	86
Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 51 „Auf dem Lay“, 3. Änderung	86
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2009	87
Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg; 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg	87
Bauleitplanung des Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 50 „Wohnpark Am Schloss“; - mit örtlicher Bauvorschrift -	88
14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Sachsenhagen (Wasserabgabensatzung vom 10.09.1975)	88
Samtgemeinde Sachsenhagen; 18. Änderung des Flächennutzungsplanes; Planbereiche in der Gemarkung Hagenburg „Steinhuder-Meer-Straße“ und „Haidriehe“; Bekanntmachung gemäß § 6 BauGB	88
Flecken Hagenburg; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Seniorenwohnanlage Schloßstraße“; Bekanntmachung gem. § 10 BauGB	89

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

5. Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Stadt Obernkirchen

Der Rat der Stadt Obernkirchen hat in seiner Sitzung am 23.9.2009 aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10. 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) folgende 5. Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Stadt Obernkirchen vom 21.12.1998 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 21.04.2004 beschlossen:

Artikel I

1. Die Satzung wird vor „I. Allgemeine Bestimmungen“ ergänzt um:

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit wird im Einzelfall nur die männliche Bezeichnung gebraucht. Frauen sind gleichermaßen gemeint.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) das Erstellen und Verwerten von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern sind 4 Tage vorher bei der Stadt zur Zustimmung anzumelden.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, und
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die entsprechende Meisterprüfung abgelegt haben und die bei eintragungspflichtigen Handwerken in die Handwerksrolle eingetragen sind - bei Gewerbetreibenden ohne Meisterpflicht ist eine gleichwertige Qualifikation nachzuweisen - und
- c) eine entsprechende Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die Zulassung ist alle 2 Jahre zu erneuern. Zulassungen für einmaliges Arbeiten sind möglich.

(4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden auf dem Friedhof tätigen Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur werktags während folgender Zeiten durchgeführt werden: in den Monaten März bis Oktober von 6.00 bis 19.00 Uhr, in den Monaten November bis Februar von 7.00 bis 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen bis 13.00 Uhr. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden gelagert werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 – 4, Abs. 6 Satz 1 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Obernkirchen, den 23.9.2009

Stadt Obernkirchen

Schäfer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 A „Obstanger“

Die 1. vereinfachte Änderung (gem. § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 51 A „Obstanger“ wurde vom Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 31.08.2009 als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 A „Obstanger“:

Die Grenzen des Änderungsbereiches verlaufen

- südlich der Straße „Am Obstanger“,
- westlich der Straße „Apfelweg“,
- nördlich der Bebauung „Am Obstanger 8 bis 10 A“ sowie
- östlich des Stichweges (gegenüber des Hausgrundstückes „Am Obstanger 9“) bzw. westliche Grenze des Flurstücks 94/4 der Flur 2, Gemarkung Stadthagen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 A „Obstanger“ in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 A „Obstanger“ sowie die Begründung im Stadtbauamt, Rathauspassage 1, 2.OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Entschädigung der durch einen Bebauungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteile, deren Fälligkeit und Erlöschen richten sich nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB.

Stadthagen, den 10.09.2009

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
Hellmann

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Auetal für das Haushaltsjahr 2009

Der Rat der Gemeinde Auetal hat aufgrund der §§ 6, 40 und 87 der Nieders. Gemeindeordnung i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und Änderungen, durch Beschluss vom 10.8.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 wird der Stellenplan (Anlage Nachtragsstellenplan) geändert.

§ 2

Im übrigen bleibt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 unverändert.

Auetal, den 17.8.2009

Gemeinde Auetal

Der Bürgermeister
Priemer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 4.9.2009 –Az. 20 14 10/05- die vorstehende Nachtrags-

haushaltssatzung zur Kenntnis genommen. Einwände werden nicht erhoben.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragsstellenplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, bei der Gemeinde Auetal, Rehrener Straße 25, Auetal, während der Dienststunden aus.

Auetal, den 14.9.2009

Gemeinde Auetal

Der Bürgermeister
Priemer

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Nenndorf

Aufgrund der §§ 6,40,71, Abs. 2 und 72 Abs. 1 Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) – jeweils in der gültigen Fassung – hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 10.09.2009 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. Zu § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Der Winterdienst erstreckt sich lediglich auf Geh- und Radwege und Gossen.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Nenndorf, den 15.09.2009

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
Reese

Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf Bebauungsplan Nr. 51 „Auf dem Lay“, 3. Änderung

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 24.06.2009 den Bebauungsplan Nr. 51 „Auf dem Lay“, 3. Änderung als Satzung und die Begründung als solche beschlossen.

Die Veröffentlichung dieses Beschlusses wird hiermit durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 „Auf dem Lay“, 3. Änderung umfasst die öffentlichen Straßenflächen einschließlich der angrenzenden öffentlichen Grünflächen im Kreuzungsbereich der Straße „Horster Feld“ mit den Einmündungen zur Brunnenstraße, der Triftstraße und der Straße „Auf dem Lay“.

Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 1.000 (im Original) dargestellt.
(Karte ist im Anschluss an Seite 89 als Anlage 1 beigelegt)

Der Bebauungsplan kann im Rathaus, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Bauamt, eingesehen werden. Er wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt erhält jedermann Auskunft.

Dienststunden:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten können fernmündlich (Tel. 05723 / 704 –45) vereinbart werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 51 „Auf dem Lay“, 3. Änderung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Nenndorf, 22. September 2009

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor
Reese

I

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Hespe für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 6 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hespe auf seiner Sitzung am 17. August 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	Erhöht um	Ver- mindert um	Und damit der Gesamt- betrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		87.000	1.420.200	1.333.200
die Ausgaben		87.000	1.420.200	1.333.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	51.400		458.600	510.000
die Ausgaben	51.400		458.600	510.000

§ 2 - 6

- unverändert -

31693 Hespe, 17. August 2009

Vehling
Bürgermeister

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 11.09.2009 Az 20 14 10/52 mitgeteilt, dass er von der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hespe Kenntnis genommen hat. Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die Nachtragshaushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltsplan liegen hiermit gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Hespe, Dorfstraße 25, 31693 Hespe sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht aus.

Veröffentlicht:

31691 Hespe, den 22. September 2009

Vehling
Bürgermeister

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg

43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 09.09.2009, Az.: 63/20/00991/2009, die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich befindet sich in der Gemeinde Apelern, Gemarkung Apelern, Flur 8, im Flecken Lauenau, Gemarkung Lauenau, Flur 6 und in der Gemeinde Pohle, Gemarkung Pohle, Flur 7. Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Übersichtskarte dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 89 als Anlage 2 beigelegt)

Die genehmigte 43. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung kann in der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg wirksam.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Rodenberg geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Rodenberg, 18.09.2009

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Bauleitplanung des Flecken Lauenau
Bebauungsplan Nr. 50 „Wohnpark Am Schloss“
- mit örtlicher Bauvorschrift -

Der Rat des Flecken Lauenau hat in seiner Sitzung am 02.09.2009 den Bebauungsplan Nr. 50 „Wohnpark Am Schloss“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Lauenau, Flur 2. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt.

Lageplan

(Karte ist im Anschluss an Seite 89 als Anlage 3 beigelegt)

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Flecken Lauenau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 23.09.2009

Flecken Lauenau

Der Gemeindedirektor
Heilmann

14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Sachsenhagen (Wasserabgabensatzung vom 10.09.1975)

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 03. September 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 10 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Sachsenhagen vom 10. September 1975 (Abl. RBHan Nr. 19 S. 847) wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wassermesser (-zähler) ermittelt, die einmal im Jahr durch Ableser, die von der Samtgemeinde Sachsenhagen beauftragt werden, abgelesen werden. Die Ablesung kann auch vom Steuerpflichtigen selbst

vorgenommen werden. Die Samtgemeinde Sachsenhagen bestimmt, nach welchem Ableseverfahren die Verbräuche ermittelt werden.

(3) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder konnte der Wassermesser nicht abgelesen werden bzw. wurde kein Stand mitgeteilt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist ein Vergleich mit dem Verbrauch des Vorjahres nicht möglich, wird die Wassermenge nach Erfahrungswerten von der Samtgemeinde geschätzt.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft.

Sachsenhagen, den 03. September 2009

Samtgemeinde Sachsenhagen

Adam
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Sachsenhagen

18. Änderung des Flächennutzungsplanes
Planbereiche in der Gemarkung Hagenburg „Steinhuder-
Meer-Straße“ und „Haidriehe“

Bekanntmachung gemäß § 6 BauGB

Der Landkreis Schaumburg hat die vom Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 03.09.2009 beschlossene 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planbereiche in der Gemarkung Hagenburg „Steinhuder-Meer-Straße“ und „Haidriehe“) mit Verfügung vom 18.09.2009 (Az.: 63/20/01092/2009) gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der ca. 3,75 ha große Teilgeltungsbereich A liegt im Norden Hagenburgs. Es handelt sich einerseits um bebaute Flächen an der Steinhuder Meer Straße und am Ortsrand Hagenburgs (Gesundheitszentrum, Sporthalle, SB-Markt) und andererseits um derzeit als Grünland bewirtschaftete Flächen.

Der ca. 1,14 ha große Teilgeltungsbereich B mit der Flurbezeichnung „Haidriehe“ liegt in den Meerbruchwiesen nördlich der Ortslage Hagenburg. Es handelt sich um eine beweidete Grünlandfläche.

Die Geltungsbereiche sind in der nachstehenden Übersichtskarte eindeutig dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 89 als Anlage 4 beigelegt)

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planbereiche in der Gemarkung Hagenburg „Steinhuder-Meer-Straße“ und „Haidriehe“) einschließlich Begründung mit Umweltbericht, kann im Rathaus der Samtgemeinde Sachsenhagen, Schloßstr. 3, 31558 Hagenburg während der Besuchszeiten (Mo.-Fr. 08.00 – 12.00 Uhr, Mo.-Di. 14.00 – 15.30 Uhr, Do. 14.00 – 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bauleitplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Der

Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hagenburg, den 22.09.2009

Samtgemeinde Sachsenhagen

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Wedemeier

Flecken Hagenburg
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Seniorenwohnanlage Schloßstraße“
Bekanntmachung gem. § 10 BauGB

Der Rat des Flecken Hagenburg hat in seiner Sitzung am 14.09.2009 nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 des Baugesetzbuches (BauGB) den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Seniorenwohnanlage Schloßstraße“ als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB und die Begründung mit Umweltbericht, zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie Projektplan beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Der ca. 1,4 ha große Geltungsbereich liegt im Norden Hagenburgs. Es handelt sich um derzeit als Grünland bewirtschaftete Flächen. Er ist in der nachstehenden Übersichtskarte eindeutig dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 89 als Anlage 5 beigelegt)

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 „Seniorenwohnanlage Schloßstraße“ mit Begründung und Umweltbericht, zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie Projektplan kann im Rathaus der Gemeinde Hagenburg, Schloßstr. 3, 31558 Hagenburg während der Besuchszeiten (Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr, Mo. – Di. 14.00 – 15.30 Uhr, Do. 14.00 – 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hagenburg, den 22.09.2009

Flecken Hagenburg

Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Harmening

C Amtliche Bekanntmachungen anderer
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Kartengrundlage: Amtliche Karte AK 5
Maßstab M1:5000, unmassstäblich verkleinert
Vervielfältigungsvermerk entsprechen
der Erlaubnis des Katasteramtes Rinteln

(weiter mit Anlage 2)

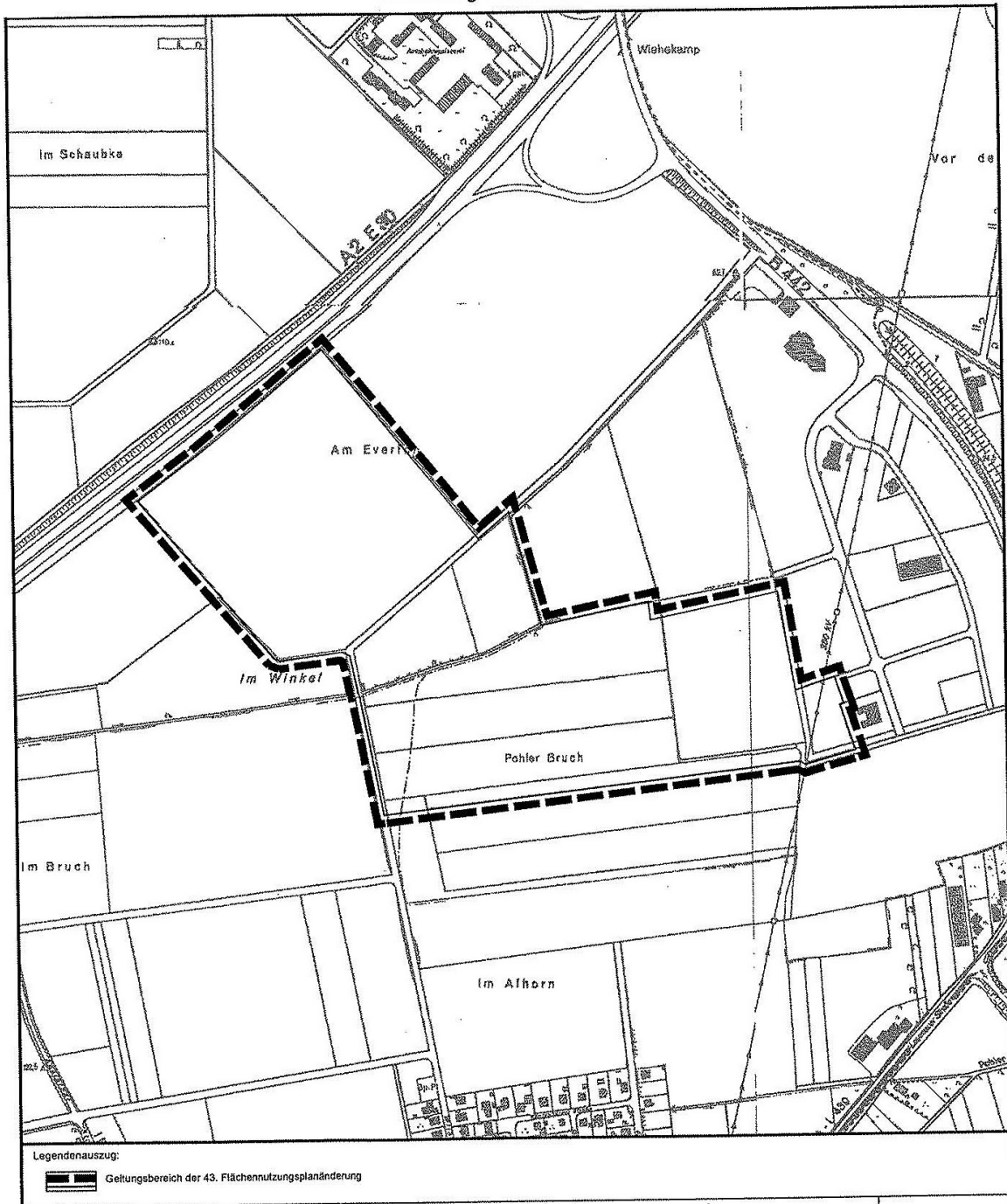
Anlage 2:

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg; 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg
(Amtsblatt Seite 87)

Bauleitplanung Samtgemeinde Rodenberg
43. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bereich Gemeinde Apelern/Flecken Lauenau/Gemeinde Pohle

Übersichtskarte

Gemarkung Apelern, Flur 8
Gemarkung Lauenau, Flur 6
Gemarkung Pohle, Flur 7



Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung
Herausgeber: Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Hameln –
Katasteramt Rinteln –
Diese Karte ist gesetzlich geschützt.
Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers

Anlage 3:

Bauleitplanung des Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 50 „Wohnpark Am Schloss“; - mit örtlicher Bauvorschrift -
(Amtsblatt Seite 88)

Flecken Lauenau
Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 50 „Wohnpark Am Schloss“
(Übersichtskarte)
Gemarkung Lauenau, Flur 2

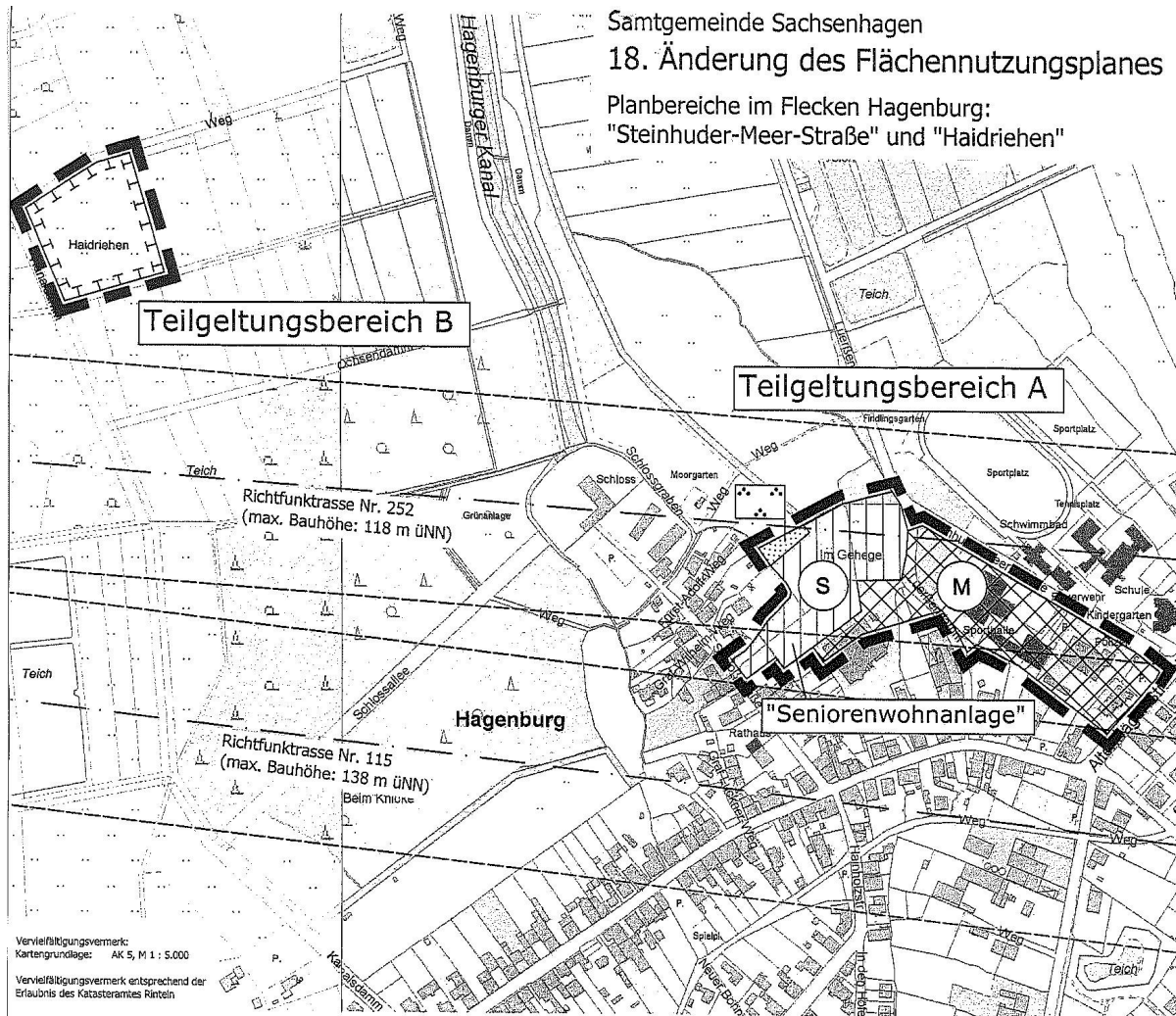


Auszug aus der
Deutschen Grundkarte 1:5000
-DGK5-

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung
und Liegenschaften Hameln
-Katasteramt Rinteln-
Diese Karte ist gesetzlich geschützt.
Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Anlage 4:

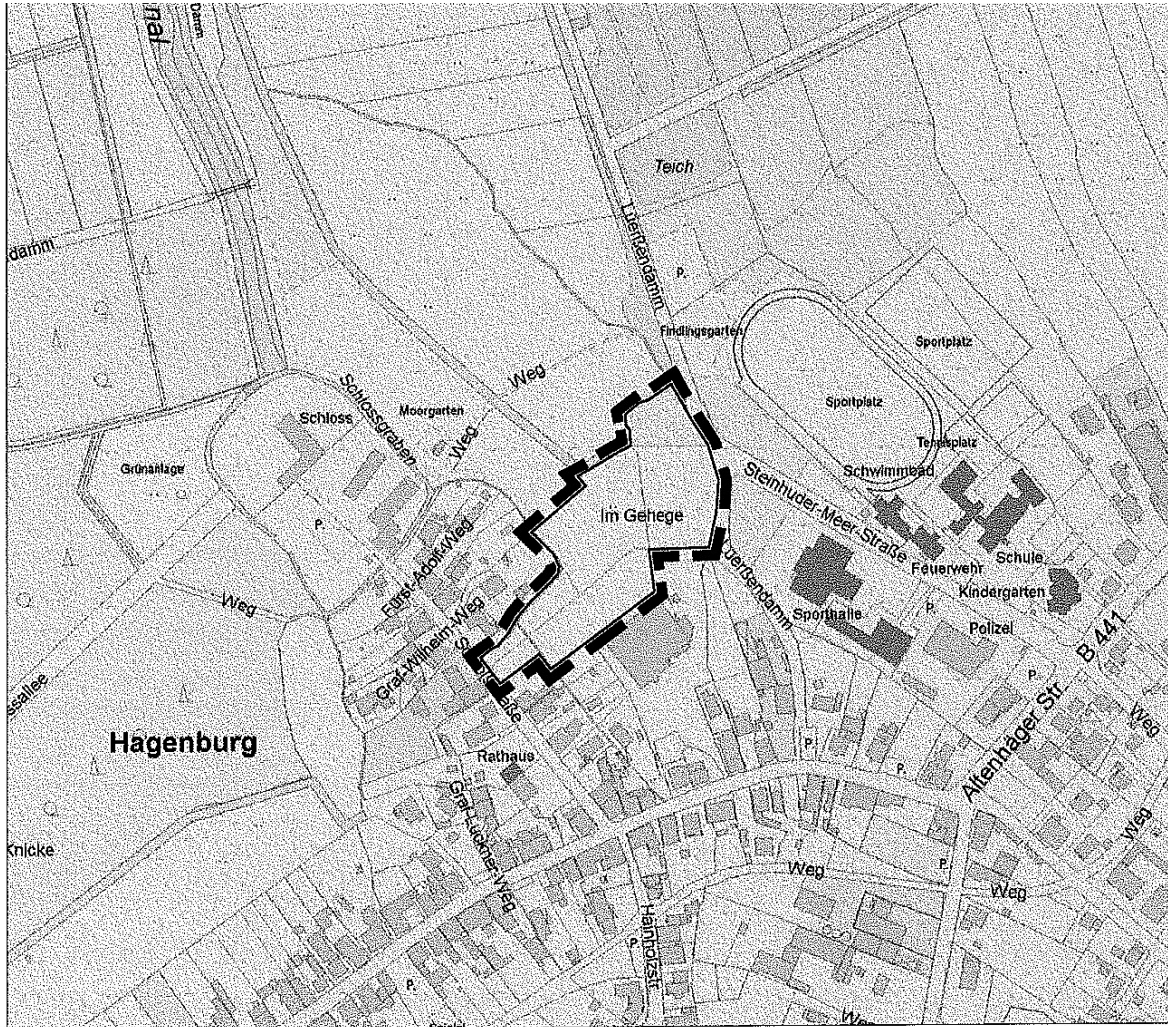
Samtgemeinde Sachsenhagen; 18. Änderung des Flächennutzungsplanes; Planbereiche in der Gemarkung Hagenburg „Steinhuder-Meer-Straße“ und „Haidriehe“; Bekanntmachung gemäß § 6 BauGB
(Amtsblatt Seite 88)



(Weiter mit Anlage 5)

Anlage 5:

Flecken Hagenburg; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Seniorenwohnanlage Schloßstraße“;
Bekanntmachung gem. § 10 BauGB
(Amtsblatt Seite 89)



Übersichtsplan (Kartengrundlage AK5, Gemarkung Hagenburg; M 1 : 5.000)